



Frau
Präsidentin des Nationalrates

Zur Zahl 3566/J-NR/2015

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Albert Steinhauser, Freundinnen und Freunde haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „FreigängerInnen im Strafvollzug“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Zu 1 bis 3:

Am Stichtag 1. Februar 2015 wurden 748 Strafgefangene im gelockerten Vollzug gemäß § 126 Abs. 2 und Abs. 3 StVG geführt. Davon waren 395 Strafgefangene ein Anwendungsfall des § 126 Abs. 2 Z 2 StVG und 251 des § 126 Abs. 2 Z 3 StVG.

Zu 4:

Geschlechterbezogen verteilen sich diese Strafgefangenen wie folgt auf die nachgefragten Anwendungsfälle des § 126 StVG:

	M	W
Frage 1 (§126 Abs. 2 und Abs. 3 StVG)	701	47
Frage 2 (§126 Abs. 2 Z2 StVG)	365	30
Frage 3 (§126 Abs. 2 Z3 StVG)	247	4

Zu 5:

Nach der Staatsangehörigkeit verteilen sich diese Strafgefangenen wie folgt auf die nachgefragten Anwendungsfälle des § 126 StVG:

	Österreich	EU	Drittstaat	ohne Staatsangehörigkeit
Frage 1 (§126 Abs. 2 und Abs. 3 StVG)	551	52	135	10
Frage 2 (§126 Abs. 2 Z2 StVG)	278	32	78	7
Frage 3 (§126 Abs. 2 Z3 StVG)	175	10	62	4

Zu 6:

In den Jahren 2010 bis 2014 wurde folgende Anzahl an Tagen Freigang genehmigt:

2010: 39.299 Tage

2011: 38.779 Tage

2012: 35.540 Tage

2013: 33.874 Tage

2014: 30.931 Tage

Zu 7:

In den Jahren 2010 bis 2014 wurde folgender Anzahl an Insassinnen und Insassen Freigang genehmigt:

Jahr	Anzahl
2010	2005
2011	1776
2012	1672
2013	1626
2014	1491

Zu 8:

Von den in den Jahren 2010 bis 2014 entlassenen Strafgefangenen hatte folgende Anzahl zumindest einen Freigang:

Jahr	Entlassungen	davon Freigang	Prozent
2010	7414	1415	19,09
2011	7392	1283	17,36
2012	7292	1155	15,84
2013	7502	1164	15,52
2014	7577	1075	14,19

Zu 9:

In den Jahren 2010 bis 2014 wurde in folgenden Fällen ein Freigang bereits in den ersten drei Monaten nach Strafantritt gewährt:

Jahr	Anzahl
2010	642
2011	493
2012	427
2013	380
2014	312

Zu 10:

Die Anordnung eines Freiganges gemäß §126 Abs. 3 StVG darf grundsätzlich nur mit Zustimmung der Insassin bzw. des Insassen erfolgen. In der Praxis wird üblicherweise einem geeigneten Insassen bzw. einer geeigneten Insassin seitens der Justizanstalt eine Arbeit außerhalb der Justizanstalt ohne Bewachung angeboten. In ganz wenigen Ausnahmefällen wird dieses Angebot nicht angenommen. Statistische Aufzeichnungen werden darüber aber nicht geführt.

Zu 11:

In den Jahren 2010 bis 2014 wurden folgende Einnahmen basierend auf Arbeitsleistungen von Freigängerinnen und Freigängern erzielt:

2010: 4.954.053,35 Euro

2011: 4.958.914,36 Euro


2012: 4.585.263,00 Euro

2013: 4.178.251,39 Euro

2014: 3.962.604,80 Euro

Wien, 25. März 2015

Dr. Wolfgang Brandstetter

	Datum/Zeit	2015-03-26T08:07:55+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde elektronisch signiert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: http://kundmachungen.justiz.gv.at/justizsignatur